

Kapitel X

*Magdalena Duś**

Fachkommunikative Anforderungen an den Übersetzungsunterricht. Auswahl der Texte für die angehenden Übersetzer am Beispiel des Kaufvertrages

Zusammenfassung

Die Entwicklung der fachkommunikativen Kompetenzen der Germanistikstudenten ist für ihre Sprachausbildung relevant. Das Germanistikstudium soll sich nicht nur an die künftigen Lehrer, sondern auch an die Übersetzer oder andere Kommunikationsberufe in Unternehmen und anderen Institutionen richten. Die Wirtschafts- und Gesellschaftsbeziehungen der europäischen Länder in verschiedenen Bereichen tragen zur Berührung ihrer Rechtssysteme bei. Der Einsatz der Fachtextsorte *Kaufvertrag* im Übersetzerunterricht im Germanistikstudium lässt ihre textlichen und sprachlichen Charakteristika kennen lernen. Dies setzt beim Studierenden eine entsprechende Sprachkenntnisse voraus, bietet ihm aber die Einsicht in die Spezifik der Fachtextsorte und in die Komplexität der Rechtsbegriffe.

Schlüsselwörter: Translationsprobleme, Fachtextsorte, Kaufvertrag, Fachsprachendidaktik, Rechtsterminus.

Abstract

Developing language competence in German philology students with respect to communication for specific purposes constitutes an important element of their education. German studies ought to be addressed not only to future teachers, but also to translators and prospective employees in other professions, who shall be responsible for communication flow in a company and in a variety of institutions. In many areas, economic and social relationships among European countries put their legal systems in touch. Utilizing a specialist text of a purchase

* Dr. Magdalena Duś (Uniwersytet Jagielloński/Kraków).

contracts during classes with German philology students allows for textual and linguistic features of such a text and problems of translation. Utilization of the text during classes requires students to represent a sufficient level of language competence, but on the other hand allows for an insight into the specific character of a legal text and into the complexity of specialist legal terminology.

Keywords: problem of translation, specialist text, purchase contract, teaching language for specific purposes, specialist legal term.

Die immer weiter voranschreitende Globalisierung und die damit einhergehende Internationalisierung nahezu aller Bereiche unseres täglichen Lebens tragen dazu bei, dass Fremdsprachenberufe und im Besonderen der Beruf des Übersetzers immer wichtiger werden. Es gibt gegenwärtig kaum mehr Unternehmen, die nicht international tätig sind. Qualifizierte Übersetzer/innen werden immer häufiger gefragt. Die größten und vielleicht prestigeträchtigsten Arbeitsstellen bietet weiterhin die Europäische Union mit ihren 23 Amtssprachen. Die Nachfrage nach Übersetzern/innen ist aber groß nicht nur in der Politik oder bei internationalen Organisationen, sondern sie steigt mehr und mehr auch in der freien Wirtschaft, wo sie als sog. Kommunikationsmitarbeiter, die in Unternehmen, Institutionen und anderen eine Beschäftigung finden und selbständig die anfallenden Kommunikationsaufgaben erfüllen sollen und sich zum Erfolg des Unternehmens beisteuern können. Der Übersetzerabschluss öffnet die Tür zu einer ganzen Bandbreite von interessanten und abwechslungsreichen Berufen. Neben der eigentlichen Übersetzertätigkeit werden Übersetzer/innen unter anderem auch als Gesprächsdolmetscher, Terminologen, Kulturexperten, Lexikographen, Untertitler oder Sprachlehrer eingesetzt. Diese Voraussetzungen beeinflussen somit die Konzipierung der Kompetenzen der Studenten in den Curricula im Germanistikstudium an polnischen Universitäten und Hochschulen, die sich zum Ziel setzen, den Studierenden Perspektiven für eine zukünftige Tätigkeit (neben dem Lehramt) auf sprachmittlerischem Gebiet aufzuzeigen und sie auf eine solche Tätigkeit vorzubereiten. Das geht auch aus den Empfehlungen des Bologna-Prozesses heraus, der „berufsqualifizierende Abschlüsse“ und „Beschäftigungsfähigkeit“ der Absolventen der Lizienten- und Magisterstudiengänge voraussetzt. Mit dem Problem der Ausbildung zum Übersetzer, ihrer Ziele und Lehrmethoden in Polen hat sich Kubacki (2011: 90-99) auseinandergesetzt. Aus seinen Ausführungen zum Thema der Entwicklung der Übersetzerkompetenz im Germanistikstudium lässt sich schlussfolgern, dass eine Notwendigkeit besteht, die Anzahl der Unterrichtsstunden der translatorenischen Übungen zu erhöhen, um den Studierenden außer den theoretischen Grundlagen als Hilfsmittel auch die abwechslungsreichen Fachtextsorten zu präsentieren mit dem Ziel, ihnen die Problematik der sprachlichen Analyse

dieser Texte, der Strategien und Techniken der Übersetzung sowie der kulturellen Aspekte der Übersetzung beizubringen. Die fremdsprachliche fachkommunikative Kompetenz (dazu bei Baumann 2000: 159) der Absolventen des Germanistikstudiums ist heutzutage nicht mehr wegzudenken. Die Grundlage für die Herausbildung dieser Kompetenz ist das im Laufe des Ausbildungsgangs erworbene Wissen über das jeweilige Fach für die erfolgreiche Lösung von solchen Kommunikationsaufgaben, die *fach- und berufsspezifisch* gekennzeichnet sind. An dieser Stelle soll in Bezug auf die Fachsprachendidaktik überlegt werden, welche Ausschnitte fachlicher Kommunikation und welche sprachlichen Mittel für die Vermittlung fachlicher Inhalte und die Produktion und Rezeption von Fachtexten relevant sind, welche Rolle diese beim Lernen und Lehren spielen und wie die einzelnen fachsprachlichen Elemente im Hinblick auf bestimmte unterrichtliche Bedingungsgefüge (Ziele, Adressaten, institutionelle Voraussetzungen u. a.) zu vermitteln wären.

Unsere Aufmerksamkeit wird im vorliegenden Beitrag auf den Anfängerunterricht für Übersetzer fokussiert. Der Unterricht auf dem genannten Niveau ist hauptsächlich auf das praktische schriftliche Übersetzen orientiert, die mündlichen Übersetzungen kommen in der Regel nur selten vor. Die fehlenden Fähigkeiten in der Übersetzungstechnik lassen den jungen Übersetzer nur selten, sich mit den Fachtexten auseinanderzusetzen. Es soll auch die Relevanz der Progression der für den Unterricht eingesetzten Texte hervorgehoben werden. Es ist heutzutage unumstritten, dass durch die spezialisierte Ausbildung mit Schwerpunktsetzung im Bereich Fachtextübersetzen oder Textproduktion die möglichen Einsatzbereiche für die Absolventen des Germanistikstudiums weit gefächert sind. Diese Orientierung am Beruf trägt auch dazu bei, dass sich immer mehr Germanistikstudenten im Bereich Übersetzungen spezialisieren wollen, denn das Fach- und Berufsspezifische wird immer häufiger zur Voraussetzung für die Auswahl der Studienrichtung.

Die ansteigenden Verflechtungen in der Wirtschaft in Europa und die enge Koexistenz ihrer Gesellschaftssysteme auf verschiedenen Gebieten des Lebens führt immer mehr zur Annäherung der einzelnen Rechtsordnungen. Mit zunehmenden globalisierten Strukturen hängt auch ein weltweiter Anstieg des Übersetzungsvolumens juristischer Texte zusammen. Dadurch wachsen auch die Herausforderungen an den Übersetzer, der ohne Wissen über die Besonderheiten der juristischen Sprache und über die Notwendigkeit der Kenntnisse hinsichtlich der bei der Übersetzung von Rechtstexten involvierten Rechtsordnungen nicht auskommen kann. Die juristischen Texte unterscheiden sich von den anderen Fachtexten dadurch, dass sie Rechtswirkungen herbeiführen können. Auch ihre Übersetzung ist teilweise eine Sonderform kulturellen Transfers, es kommt hier nicht nur zu der Übertragung juristischer Inhalte von einer Sprache in die andere, sondern auch zur

„Übertragung von Konzepten einer Rechtsordnung in die andere“ (Martin 2008: 15-18). Eine zusätzliche Problemquelle bei der Übersetzung von juristischen Fachtextsorten ist eine Reihe von Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vergleich dieser Textsorten in zwei Sprachen auf allen Ebenen der linguistischen Untersuchungen ergibt. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Übersetzungsfunktion in einer Übersetzungssituation des Ausgangs- und Zieltextes. Für die Zwecke dieses Beitrags nähern wir uns einer Übersetzungssituation innerhalb der gleichen Rechtsordnung, wobei der Zieltextadressat aus einer anderen Rechtsordnung kommt. Um eine funktionierende Fachkommunikation zu gewährleisten und die zukünftigen Übersetzer auf ihre berufliche Entwicklung zu bestimmen, ist die Beschäftigung mit den juristischen Fachtexten im Übersetzungsunterricht zweckmäßig und unabdingbar. Die Eignung der juristischen Textsorten wird von Kühn (1992) hervorgehoben: „Gerade durch die Arbeit an juristisch relevanten Textsorten lernt der Benutzer auch die fachspezifischen Besonderheiten kennen und für das Verständnis weiterer Texte nutzen: und zwar sowohl die speziellen grammatischen und syntaktischen, lexikalischen und wortbildungsmorphologischen als auch die besonderen textsortenspezifischen Merkmale der juristischen Fachsprache.“ Es kann ohnehin festgestellt werden, dass die Abgrenzung der juristischen Textsorten häufig Schwierigkeiten bereiten kann, weil sich die juristischen Gebiete und Nachbargebiete überschneiden. Nicht selten zeichnen sich die Textsorten in Bereichen gesellschaftlichen Handelns und gesellschaftlicher Institutionen durch juristische Merkmale aus, obwohl sie als Textsorten des Rechtswesens und der Justiz nicht anerkannt werden können. Eine Übersicht über die Klassifikation der juristischen Textsorten bearbeitet an Hand verschiedener Quellen bietet Busse (2000: 669-675). An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass auch für Busse die *Textfunktion* ein Abgrenzungskriterium für die Klassifikation der Textsorten ist. Die kommunikative Funktion der Textsorte hat neben dem Kommunikationsziel des Verfassers einen großen Einfluss auf die Textstruktur im Kommunikationsprozess. Auf Grund bereits vorhandener Erkenntnisse und eigener bisher durchgeführter Untersuchungen (Vgl. Duś 2008) kann festgestellt werden, dass ein Text mehr als eine kommunikative Funktion signalisieren kann, aber gleichzeitig wird der Kommunikationsmodus des Textes in der Regel nur durch eine dominierende Funktion bestimmt.

In Bezug auf die *Textfunktion* sind folgende Aussagen hervorhebenswert:

- Die Auffassung, dass unter *Funktion* ganz allgemein „die Aufgabe einer Person, eines Organs oder eines Gegenstandes innerhalb eines Ganzen“ (Brinker 2000: 83) zu verstehen ist, hat sich wohl insgesamt durchgesetzt; man vergleiche dazu die Erläuterung in der „Brockhaus-Enzyklopädie“ (Band 8): „Aufgabe, Tätigkeit, Stellung (innerhalb eines größeren Ganzen)“.

- Dass eine enge Verbindung besteht zwischen Kommunikationsziel bzw. -absicht des Sprechers/Schreibers und der Funktion des hervorgebrachten Textes, dürfte als gesicherte Erkenntnis gelten.

Schmidt definiert die Textfunktion „als die sich im Text ausprägende Kommunikationsabsicht des Textproduzenten“ (*Funktional-kommunikative Sprachbeschreibung* 1981: 42), und Brinker versteht unter *Textfunktion* „die im Text mit bestimmten, konventionell geltenden, d.h. in der Kommunikationsgemeinschaft verbindlich festgelegten Mitteln ausgedrückte Kommunikationsabsicht des Emittenten“ (Ebenda, 95).

In seiner Typologie der Rechtstexte ist Busse (2000: 669-675) von den Oberklassen ausgegangen. Seine Gruppierung stellt sich wie folgt dar:

1. Textsorten mit normativer Kraft

Es werden hierher die Texte eingeordnet, die mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden. Diese Gruppe umfasst nicht nur Gesetze und Verordnungen, sondern auch internationale Verträge. Des Weiteren werden hier auch Satzungen, Beschlüsse, Gesetzgebungsmaterialien (Ministerialvorlage, Parlamentsantrag, Resolution, Parlamentsprotokoll), Bekanntmachungen, Staatsverträge und übernationale Rechtsvorschriften aus dem Völkerrecht (Völkerrechtssätze, internationale Verträge, Konkordat) und aus dem EU-Recht (Europäische Verträge, Verordnungen, Richtlinien usw.) einbezogen. Es werden aber hier die Gemeinsamkeiten mit anderen Textsorten, z.B. mit Verträgen in Hinblick auf ihre Paragraphenstruktur, Formulierungsstil, Merkmale der Sprachhandlungen beobachtet.

2. Textsorten der Normtext-Auslegung

Diese Textsortenexemplare zeichnen sich vom dem linguistischen Standpunkt her durch eine Menge von Zitaten, Paraphrasen und Verweisen gegenüber anderen Texten aus, was am Beispiel von Gesetzeskommentaren demonstriert werden kann. Durch diese einzigartigen Textmerkmale ergibt sich der Status der eigenständigen Textsorte. Diese Gruppe beschränkt sich jedoch nicht nur auf Gesetzeskommentare, sondern schließt auch Urteils-Kommentierung in Fachliteratur (Besprechung, Anmerkung, Stellungnahme und Analyse), Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung und Gutachten ein.

3. Textsorten der Rechtsprechung

Den Kern der juristischen Textsorten bilden Textsorten der Rechtsprechung, zu denen Gerichtsurteile, die sich in unterschiedliche Urteilstypen (z. B. Rubrum, Tenor, Sachverhalt, Rechtsmittelbelehrung) gliedern, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen gehören. Der Unterschied zu anderen Textsorten besteht in der Textfunktion (Satzung von Recht).

4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens

Zu den Textsorten werden Anklageschriften, juristische Schriftsätze, Plädoyer, Gerichtsprotokolle, Vorladungen, Aktenvermerke, Urkunden, in-dienstliche Textsorten (Vermerk, Vorschrift, Weisung, Entwurf, Formular, Geschäftsordnung), Rechtsgutachten, Anträge, Einsprüche, Widersprüche, Erklärungen gerechnet. Diese Texte werden von den Rechtswissenschaftlern verfasst und können somit der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Texte eingeordnet werden. Sie werden von Richtern oder Staatsanwälten formuliert und enthalten Auswahl an spezifischen Termini und Umformulierungen.

5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung

Zu diesen werden Eingabe, Antrag, Klage, Petition und Testament eingeordnet, wobei seine Einreihung in diese Gruppe nicht eindeutig ist. Die überwiegende Anzahl an Textsorten wird an Adressaten juristischer Institutionen gerichtet. Das Testament steht zwischen den „institutionellen“ und „nicht-institutionellen“ Textsorten, wovon sich Schwierigkeiten bei der Typologie ergeben.

6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung

Diese Textsorten kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie von institutionellen Einrichtungen verfasst werden, jedoch sind sie an nicht institutionelle Adressaten (unterworfenen Angeklagten) gerichtet. Zu solchen Textsorten werden Anzeigen, Bescheide, Anordnungen, Haftbefehle, Durchsuchungsbefehle und Sicherstellungsordnungen gerechnet.

7. Textsorten des Vertragswesens

Diese Gruppe beinhaltet alle möglichen Typen von Verträgen, wie notarielle Verträge, zivilrechtlichen Vertrag, öffentlich-rechtlichen Vertrag. Des Weiteren werden hier auch Sondertypen wie der Internationale Vertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen eingeordnet.

8. Textsorten der Beurkundung

Als Oberklasse werden diese Textsorten anhand des notariellen und amtlich-beurkundenden Charakters angesetzt. Zu diesen gehören Urkunden, Beurkundungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Einträge in das Grundbuch, Familienbuch, Handelsregister oder Testamente.

9. Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung

Es handelt sich hier um die auf die universitäre Wissenschaft bezogenen Textsorten. Hier können beispielsweise Lehr- und Fachbücher, Fachaufsätze, Urteilskommentierungen, Rechtswörterbücher, Rechtslexika oder Skripte, Schemata und Übungsbücher, genannt werden.

Da heutzutage sämtliche Lebensverhältnisse zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden können, was dann zu entsprechenden Unterschieden unter den Teiltypen und Textexemplaren führen kann, erweist sich die

Rechtstextsorte *Kaufvertrag* als empfehlenswert für die Arbeit mit den angehenden Übersetzern. Zu den sich rasant ausgeweiteten Branchen gehört der Handel im Bereich der Automobilindustrie, hier werden zahlreiche Rechtsgeschäfte abgewickelt. Die Aufgabe eines Kaufvertrages besteht zunächst darin, das Verhalten zweier oder mehrerer Parteien zu koordinieren, indem er die Rechte und Pflichten beider Seiten im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand festlegt. Dabei werden Verträge grundsätzlich immer freiwillig geschlossen.

Im Folgenden möchte ich kurz auf die rechtlichen Grundlagen für einen Kaufvertrag eingehen. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei einem Kaufvertrag um eine geschlossene Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Personen, die dann als Vertragspartner oder Vertragsparteien bezeichnet werden. Damit ein Vertrag zustande kommen kann, müssen sich also mindestens zwei natürliche oder juristische Personen einig sein. Dementsprechend sind Verträge zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte, die das Einigsein der Vertragsparteien darüber voraussetzen und bestätigen, dass zwischen ihnen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen.

Ein Kaufvertrag kommt zustande, indem zwei Willenserklärungen abgegeben werden, die Bezug aufeinander nehmen und inhaltlich übereinstimmen. Zeitlich gesehen wird die erste Willenserklärung dabei in aller Regel als *Angebot* oder *Antrag* und die zweite Willenserklärung als *Annahme* bezeichnet. Es werden einige Voraussetzungen für eine Willenserklärung genannt, die Willenserklärung muss:

- gewollt sein,
- bewusst abgegeben werden,
- eine rechtsverbindliche Wirkung beabsichtigen.

Der *Kauf* einer Sache (in den hier der Analyse unterzogenen Verträgen - eines Fahrzeugs) und die damit verbundenen *Ansprüche* des Käufers K oder des Verkäufers V werden im § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgefasst: § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag.

- (1) ¹Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. ²Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängel zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Es kann festgestellt werden, dass der Kaufvertrag als eine Textsorte des Vertragswesens über viele gemeinsame Merkmale mit den normativen Texten (Paragraphenstruktur, Anweisungscharakter, Formulierungsstil) verfügt. Diese Textsorte kann als ziemlich primitiv angesehen werden, aber sie eignet

sich sehr gut für die Anfängerübung. Insbesondere wären hier die Textbeispiele von deutschen Kaufverträgen zu erwähnen, denn sie treten meistens in Form von Formularen auf und es lässt sich leicht mit den Studenten exemplarisch an der Übersetzung des Vertragstextes vom Deutschen ins Polnische im Unterricht zu arbeiten. Es ist auch zu bemerken, dass es sich eher mehr lohnt, sich mit den deutschen Kaufverträgen als Ausgangstexte zu befassen, denn es kommt eigentlich aus wirtschaftlichen Gründen sehr selten zur Abwicklung von Kaufgeschäften, bei denen der polnische Kaufvertrag als Ausgangstext bei der Übersetzung gilt.

Ein Übersetzer ist kein passives Medium, das den Text maschinell verarbeitet, denn bei jedem Schritt des Übersetzungsprozesses müssen Probleme gelöst werden. Die Qualität der Übersetzung sowie ihre Brauchbarkeit für den gegebenen Zweck hängen von der Angemessenheit der gefundenen Lösungen ab. Das Ziel dieses Beitrags ist es, die Studierenden mit der Problematik des Übersetzens eines Fachtextes bekannt zu machen, um ihnen zu ermöglichen, die auftretenden Probleme dabei richtig anzugehen. Die Studenten haben meistens (zumindest i.d.R.) keine Erfahrung mit der Übersetzung von Rechtstexten, hier Kaufverträgen, und (wahrscheinlich) keine Kenntnis der zu übersetzenden Texte, da (sinnvollerweise) Texte aus der Praxis (Vgl. Baumann/Kalverkämper 2004: 30) und keine Gesetzestexte übersetzt werden, auch wenn deren Konsultation bei den meisten Rechtsübersetzungen – auch bei denen, um die es in diesem Beitrag geht – eine Rolle spielt.

Um den Übersetzungsansprüchen von Fachtexten zu genügen, müssen Fachübersetzer über sprachliche bzw. übersetzerische Fertigkeiten hinaus noch fachliche Kenntnisse besitzen. Die translologische Kompetenz wird verstanden als „Fähigkeit, einen Ausgangstext sprachlich, fachlich und idiomatisch korrekt unter Berücksichtigung der Textfunktion von Ausgangs- und Zieltext in eine Zielsprache zu übertragen“ (DIN 2345/1998: 5). Man könnte auch sagen, dass Sprach- und Sachwissen eine untrennbare Einheit (fachsprachliche Kompetenz in der Fremdsprache) bilden, die entscheidenden Anteil an der Charakteristik der Fachübersetzungen hat. Stolze (1999: 91) formuliert dies überspitzt, wenn sie behauptet: „Wer den fachlichen Hintergrund bei Termini in Texten nicht mitbedenkt, kann nicht übersetzen“. Leider trifft dies in der Wirklichkeit sehr oft zu.

Im Folgenden wird versucht, die Textsorte *Kaufvertrag* in Bezug auf die übersetzerische Eignung zu charakterisieren. Es ist zu bemerken, dass *Kaufvertrag* im Rahmen der fachinternen Kommunikation entsteht, dann aber interfachlich eingesetzt und verwendbar ist, woraus die charakteristischen Merkmale der Textsorte ableitbar sind.

Der Kaufvertrag enthält einen Einleitungssatz (Teilttext 1), in dem das Ziel des Kaufvertrages, der Abschluss des Kaufverhältnisses, konkretisiert wird. Der Eröffnungssatz ist auch durch bestimmte sprachlich-typographische Hinweise markiert, bezogen auf eine bestimmte Struktur des ersten Satzes. Die Überschrift und zugleich auch die Bezeichnung der Textsorte *Kaufvertrag* befinden sich in der ersten Zeile, meistens in der Mitte der Seite, mit einem größeren Schrifttyp formiert. Demnächst werden anhand der fünf analysierten Kaufverträge in Formularform verschiedene Variationen des Einleitungssatzes miteinander verglichen, wobei die Aufmerksamkeit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden gewidmet wird.

1. Kaufvertrag für gebrauchte Fahrzeuge
2. Kaufvertrag für gebrauchte Fahrzeuge
3. Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug
4. Kaufvertrag über ein Gebrauchtkraftfahrzeug von privat
5. Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug Privatverkauf

Man könnte feststellen, dass die Einleitungssätze fast synonym klingen, es können sich aber für den angehenden Übersetzer Probleme bei dem Übersetzen ergeben. Ins Polnische werden die einzelnen einleitenden Sätze wie folgt transformiert:

1. *Umowa kupna-sprzedaży samochodów używanych*
2. *wie in 1.*
3. *Umowa kupna-sprzedaży samochodu używanego*
4. *Umowa kupna-sprzedaży pojazdu używanego z rąk prywatnych*
5. *Umowa kupna-sprzedaży pojazdu mechanicznego używanego. Sprzedaż prywatna*

Im Unterschied zu der deutschen Version der einleitenden Sätze berücksichtigen die polnischen Varianten der Übersetzung zusätzlich den Aspekt des Verkaufens, was für die jungen Übersetzer nicht immer offensichtlich ist. Auch der Gebrauch von deutschen Präpositionen kann Schwierigkeiten bereiten.

In zwei der analysierten Verträge wird der Einleitungssatz um einige Informationen ergänzt, die sich auf die Gewährleistung, Probefahrt und Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung beziehen. Auf diese Begriffe gehen wir noch später ein.

Im Weiteren (Teilttext 2) kommen die wichtigen Angaben zu Vertragsparteien (Verkäufer und Käufer) vor, zwischen denen der Vertrag abgeschlossen wird (Vorname, Name, Anschrift, Kontaktdaten, Pass- oder Ausweisnummer).

Der dritte Teilttext beinhaltet sämtliche Angaben zum Vertragsgegenstand, in diesem Falle Fahrzeugangaben. Es werden folgende Daten ausgefüllt:

Hersteller	producent
Typ/Marke	typ/marka
Amtliches Kennzeichen	numer rejestracyjny
Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) / Fahrgestell-Nummer	numer identyfikacyjny pojazdu (FIN) / numer podwozia
Kilometerstand/abgelesener Tachostand	stan licznika / odczytany stan tachografu
Erstzulassung	data pierwszej rejestracji
Zulassungsbescheinigung Teil II (KFZ- Brief)	zaświadczenie o dopuszczeniu część II (karta pojazdu)
Nächste Hauptuntersuchung	następne badanie techniczne
Nächste Abgasuntersuchung	następne badanie spalin
KW/PS	kW/moc silnika mierzona w koniach me- chanicznych
Fahrzeugart	rodzaj pojazdu
Hubraum	pojemność
Zubehör / Sonderausstattung	wyposażenie/wyposażenie szczególne

Einen wichtigen Teil (Teilttext 3) bilden die Verpflichtungen der Vertragsparteien. Diese betreffen die Sache der Ummeldung des Fahrzeugs, des Kaufpreises (die Angabe der Währung wichtig!), die Bestätigungen der Vertragsparteien über den Erhalt der dem Fahrzeug angehörenden Unterlagen und Ausstattungsteile, die Gewährleistung, die Erklärungen des Verkäufers und sonstige Vermerke. Da die Ausführungen zur Übersetzungsproblematik dieses Teiltexes, besonders im Hinblick auf die Syntax, für die Zwecke dieser Analyse zu umfangreich wären, wird im Folgenden nur auf die Termini eingegangen, für deren korrekte Übersetzung und richtiges Verstehen sich ein Übersetzer des Fachwissens bedienen muss. Zu diesen gehören wie folgt:

Eigentum	własność
Kaufpreis	cena kupna
Unfallschaden	szkoda powypadkowa
Originalmotor	oryginalny silnik
Vorbesitzer	poprzedni właściciel
Stilllegungsbescheinigung	zaświadczenie o unieruchomieniu

Sachmängelhaftung	odpowiedzialność za wady rzeczowe
Schadensersatzanspruch	roszczenie o odszkodowanie
fahrlässige Verletzung	nieumyślne naruszenie
schuldhafte Verletzung	zawinione naruszenie
Übergabe / Übergabebestätigung	przekazanie/potwierdzenie przekazania
Eigentumsvorbehalt	zastrzeżenie własności
Gerichtsstand	właściwość miejscowa sądu
rechtzeitige Abnahme	terminowy odbiór/odbiór w terminie

Die Auswahl der Fachausdrücke, die im Teiltext 3 der untersuchten Vertragsformulare vorkommen, lässt eine Feststellung machen, dass diese Fachtextsorte neben den juristischen Fachausdrücken auch viele Begriffe der technischen Fachsprache beinhaltet. Das Begriffsrepertoire wird in diesen Texten durch die Spezifik des Kaufgegenstandes determiniert. Im Prozess der Textübersetzung muss der Übersetzer als Textproduzent über das betreffende Fachwissen und die jeweils eingeführten und angemessenen sprachlichen Mittel verfügen, damit der Textrezipient in der Lage ist, das im Text Angeführte nachzuvollziehen und zu verstehen. Für eine fach- und berufsbezogene Fachsprachenausbildung – das gilt nicht zuletzt für die Erfüllung von Übersetzungs- und Dolmetschaufgaben –, lässt sich aus dem Angeführten ableiten, dass dem Inhalt der fachlich geprägten Begriffe, vor allem solcher Begriffe, die man als „Schlüsselbegriffe“ des jeweiligen Fachgebietes ansehen kann, besondere Beachtung schenken sollte“ (Duš 2008).

An dieser Stelle sind wir bestrebt, eine exemplarische Explikation eines der ausgewählten Fachausdrücke darzustellen, um die Komplexität des lexikalischen Ausdrucks bewusst zu machen. Das Thema der Explikation der Fachausdrücke aus dem Kaufvertrag könnte aber als eine getrennte Bearbeitung erscheinen, es scheint für die Zwecke dieses Beitrags zu umfangreich zu sein.

Eigentum

Eigentum nach DUW (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Eigentum> (22.07.2014):

1. jemandem Gehörendes; Sache, über die jemand die Verfügungs- und Nutzungsgewalt, die rechtliche (aber nicht unbedingt die tatsächliche) Herrschaft hat
2. Recht oder Verfügungs- und Nutzungsgewalt des Eigentümers, rechtliche (aber nicht unbedingt tatsächliche) Herrschaft über etwas

Aus der Auswertung der juristischen Literatur (Fachlexikon Recht 2005) können folgende relevante Merkmale extrahiert werden:

Eigentum:

- ‚das umfassendste dingliche Recht an einer Sache‘
- ‚nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit einer Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen‘

Eigentum – Inhalt des Eigentums

§ 903 Befugnisse des Eigentümers. ¹Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Das Ziel der kurzen Darstellung des Fachausdrucks aus dem Schuldrecht war es, aufzuzeigen, dass zwischen der allgemein- und fachsprachlichen Verwendung der Begriffe wesentliche Unterschiede auftreten, was im Prozess der Übersetzung besonders mitberücksichtigt werden soll. Die Explikation der Bedeutung des betreffenden Fachausdrucks lässt die Feststellung machen, dass sich die Bestimmungen ein und desselben (Fach-)Wortes in den allgemein- und fachsprachlichen Wörterbüchern voneinander wesentlich unterscheiden.

Die Kaufverträge werden mit einer Angabe von *Datum* und *Ort* oder umgekehrt und einer *Unterschrift* des Verkäufers und Käufers abgeschlossen. In jedem der analysierten Verträge wird die Stelle für Unterschrift mit Punkten und mit einer unten angeführten *Unterschrift* bezeichnet. Die Punkte sind ein charakteristisches Merkmal dafür, dass die Unterschrift in offiziellen Unterlagen an einer bestimmten Stelle zu erfolgen hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Orientierung am Fachtextübersetzen und eine systematische Einbeziehung der juristischen Fachtextsorten in den Übersetzungsunterricht zur Entwicklung der translatorischen Fähigkeit der angehenden Übersetzer beiträgt und ihnen eine Einsicht in die Spezifik dieser Textsorten bietet. Dabei wird auch als sinnvoll betrachtet, sich mit der Erklärung der Schlüsselbegriffe zu befassen, deren Explikation einen zusätzlichen lexikalischen Stoff beinhaltet und die Studierenden auf die Komplexität der juristischen Termini sensibilisiert. Die Fachübersetzer werden in ihrer Tätigkeit gezwungen, zu jedem Fachbegriff eine Entsprechung zu finden. Oft reicht aber der Zugriff zum Fachwörterbuch nicht aus, denn man stößt häufig auf „Äquivalenzlücken“, die durch Abweichungen in Rechtsordnungen zustande kommen können. Das Wichtigste ist dabei, den zu übersetzenden Sachverhalt möglichst genau zu erfassen und den sprachlichen Kontext des Zieltextes zu berücksichtigen, um fachkommunikative Kompetenz der Studierenden zu entwickeln und sie aktiv auf ihre zukünftigen Berufsfelder vorzubereiten.

Literatur

- BAUMANN, Klaus-Dieter/KALVERKÄMPER, Hartwig (Hg.) (2004): *Pluralität in der Fachsprachenforschung*. 2004, S. 30.
- BAUMANN, Klaus-Dieter (2000): Die Entwicklung eines integrativen Fachsprachenunterrichts – eine aktuelle Herausforderung der Angewandten Linguistik. In: Baumann, Klaus-Dieter/Kalverkämper, Hartwig/Steinberg-Rahal, Kerstin (Hg.): *Sprachen in Beruf. Stand – Probleme – Perspektiven*. Tübingen.
- BRINKER, Klaus (2000): Textstrukturanalyse. In: *Text- und Gesprächslinguistik/Linguistic of Text and Conversation. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Hg. von Brinker, K./Antos, G./Heinemann, W., 1. Halbband. Berlin, New York, S. 83.
- Bürgerliches Gesetzbuch*. 58. Auflage. Stand: 25. Juli 2006. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- BUSSE, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang (2000): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin, S. 669-675.
- DIN 2345/1998: 5.
- DUŚ, Magdalena/ZENDEROWSKA-KORPUS, Grażyna (2010): *Fachsprachenpropädeutik im Germanistikstudium*. Częstochowa: Wydawnictwo Wyższej Szkoły Lingwistycznej.
- ENGEL, Ulrich et al. (1999): *Deutsch-polnische kontrastive Grammatik*. Warszawa: Wydawnictwo Energeia, S. 35–203.
- Fachlexikon Recht* (2005): 2. Auflage. Hg. von den Verlagen Alpmann & Schmidt Juristische Lehrgänge und F. A. Brockhaus.
- Funktional-kommunikative Sprachbeschreibung. Theoretisch-methodische Grundlegung*. (1981). Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wilhelm Schmidt. Leipzig.
- HABSCHEID, Stephan (2011): *Textsorten, Handlungsmuster, Oberflächen: Linguistische Typologien der Kommunikation*. Berlin, New York.
- KUBACKI, Artur (2011): *Kształcenie sprawności tłumaczenia specjalistycznego na poziomie kolejalnym i uniwersyteckim*. In: *Lingua Legis* 19. Warszawa 2011, 90–99.
- KÜHN, Peter (1992): *Bausteine Fachdeutsch für Wissenschaftler – Jura*. Heidelberg.
- MARTIN, Silke, Anne (2008): *Terminologische Besonderheiten bei der Übersetzung juristischer Fachtexte*. In: eDiTion – Terminologiemagazin. Ausgabe 2-2008, S. 15-18.
- MÖHN, Dieter (1979): Zur Aktualität der Fachsprachenforschung. In: *Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache*. Düsseldorf: Päd. Verlag Schwann.
- SZUBERT, Rafał (2008): *Deutsch-polnische kontrastive Untersuchungen im Bereich der juristischen Fachsprache*. Wrocław-Dresden.
- STOLZE, Radegundis (1999): *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen, S. 91.

WEBER, Siegfried (Hg.) (1989): *Fachkommunikation in deutscher Sprache. Ergebnisse, Probleme und Methoden der Fachsprachenforschung*. Leipzig: Enzyklopädie (Linguistische Studien).

WEBER, Siegfried (Hg.) (2001): *Der deutschsprachige Rechtssatz: inhaltliche und sprachliche Merkmale*. Chemnitz.

Internetquellen

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Eigentum> (22.07.2014).